

Fördervoraussetzungen

Die dörflich/ländlich geprägten Ortsgemeinden sollen erhalten bleiben und weiterentwickelt werden.

- Die Förderung setzt ein ganzheitliches Dorferneuerungskonzept der Gemeinde voraus.
- Die förderfähigen Ausgaben bei privaten Vorhaben müssen **mindest 7.000,-€** je Einzelvorhaben betragen.
- Das Antragsformular steht Ihnen bei den Verbandsgemeindeverwaltungen oder Kreisverwaltung zur Verfügung. Der Antrag ist über die Verbandsgemeinde bei der Kreisverwaltung zu stellen.



Ein Ziel der Dorferneuerung ist es ortsbildprägende und regionaltypische Gebäude zu erhalten und zu erneuern.

Wir sind für Sie da!

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Verbandsgemeinde oder bei der Kreisverwaltung Kusel

Kontakt

Frau Angelina Metz
Tel.: 06381 – 424 184
Mail: angelina.metz@kv-kus.de

Herr Holger Flick
Tel.: 06381 – 424 294
Mail: holger.flick@kv-kus.de

Trierer Straße 49-51
66869 Kusel
www.landkreis-kusel.de



Förderung der Dorferneuerung

Private
Dorferneuerung

Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften des privaten Rechts, (Personenvereinigungen und Zusammenschlüsse). Antragsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des betreffenden Objektes.

Was wird gefördert?

Die Zuwendungen werden je nach Förderfähigkeit des Gebäudes und Priorität der Maßnahme gestaffelt. Die Höhe der Förderung kann bis zu 35% der förderfähigen Kosten, maximal 30.000,-€ pro Objekt betragen.

Förderprioritäten >>>

Aufgrund nur begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel werden vorrangig gefördert:

- > Vorhaben zur Erhaltung öffentlich bedeutsamer Gebäude und Kulturdenkmäler
- > Vorhaben zur Erhaltung und Erneuerung ortsbildprägender Gebäude
- > Vorhaben zur Erhaltung und Gestaltung bestehender- oder ehemaliger land- und forstwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe
- > Vorhaben zur Umnutzung

Leerstehender Bausubstanz, Schließung von Baulücken und Schaffung neuen Wohnraumes

- > Vorhaben zur Sicherung und Wiederherstellung örtlicher Grundversorgung

**bis zu 35%
höchstens 30.000 €**

**Eigenleistung
maximal 20% der
zuwendungsfähigen
Gesamtkosten**

Nicht gefördert >>>

Werden Vorhaben:

- > die ganz oder überwiegend Schönheitsreparaturen darstellen
- > die der reinen Bauunterhaltung dienen (z.B. nur Fenster, nur Dach ect.)
- > die bereits begonnen oder bereits abgeschlossen wurden
- > in Neubaugebieten
- > Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend der energetischen Sanierung dienen

Antragsunterlagen >>>

- > Antragsformular
- > Bestandsfotos (je nach Vorhaben: Außen und Innen)
- > Planunterlagen bei genehmigungspflichtigen Vorhaben
- > Lageplan M 1:1000
- > Detaillierte Angaben zur Maßnahme: Baubeschreibung/ Gestaltungskonzept/Ausführungszeitraum
- > Kostenaufstellung nach Gewerken oder Unternehmensangeboten
- > Aufstellung der Eigenleistungen (sofern geplant)



Wichtiges und zu beachten:

- Mit dem Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch **nicht begonnen** worden sein
- Eine Mehrfachförderung (Kumulation) derselben Maßnahme durch andere Förderprogramme ist nicht möglich außer im Bereich des Denkmalschutzes
- erforderliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) werden durch den Förderantrag nicht ersetzt und sind gesondert zu beantragen
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht

Schwerpunktgemeinden

Förderungen von Vorhaben in Investitions- und Maßnahmenschwerpunktgemeinden sowie Ortskernen haben grundsätzlich Vorrang.